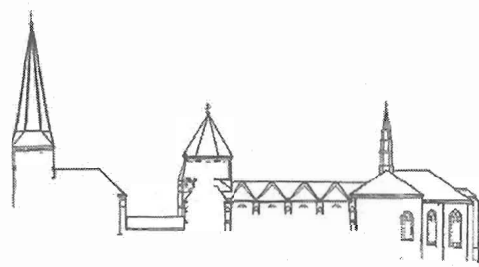


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 3

53. Jahrgang

Essen, 19.02.2010

Inhalt

### **Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Nr. 19 Bekanntmachung der Neufassung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen ..... 20
- Nr. 20 Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen .... 20
- Nr. 21 Änderung der Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen ..... 23

- Nr. 22 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen ..... 25
- Nr. 23 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen ..... 25
- Nr. 24 Bekanntgabe des Geschäftsführers, des Leiters des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung sowie der Mitarbeiterinnen des Referates Recht..... 29

## **Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

### **Nr. 19 Bekanntmachung der Neufassung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Nachstehend wird das Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in der ab dem 01.10.2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Essen, 21.12.2009

Dr. Hans-Werner Thönnies  
Generalvikar

### **Nr. 20 Statut des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Anlage zur Anordnung zur Bildung des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in der ab 01.10.2008 geltenden Fassung

#### § 1

#### Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Der Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

Christus König Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl  
St. Laurentius Plettenberg - Herscheid  
St. Maria Immaculata Meinerzhagen - Kierspe  
St. Matthäus Altena – Nachrodt - Wiblingwerde  
St. Medardus Lüdenscheid  
St. Michael Werdohl - Neuenrade  
St. Franziskus Bochum  
St. Gertrud von Brabant Bochum-Wattenscheid  
Liebfrauen Bochum  
B.M.V. Matris Dolorosae Bochum-Stiepel

St. Peter und Paul Bochum  
St. Cyriakus Bottrop  
St. Joseph Bottrop  
St. Judas Thaddäus Duisburg  
Liebfrauen Duisburg  
St. Johann Duisburg-Hamborn  
St. Michael Duisburg  
St. Norbert Duisburg  
St. Antonius Essen  
St. Dionysius Essen-Borbeck  
St. Gertrud Essen  
St. Johann Baptist Essen  
St. Josef Essen  
St. Josef Essen Ruhrhalbinsel  
St. Lambertus Essen-Rellinghausen  
St. Laurentius Essen  
St. Ludgerus Essen-Werden  
St. Nikolaus Essen  
St. Augustinus Gelsenkirchen  
St. Hippolytus Gelsenkirchen  
St. Joseph Gelsenkirchen  
St. Urbanus Gelsenkirchen  
St. Lamberti Gladbeck  
St. Marien Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal  
St. Peter und Paul Hattingen  
St. Peter und Paul Witten – Sprockhövel - Wetter  
St. Barbara Mülheim  
St. Mariae Geburt Mülheim  
St. Mariae Himmelfahrt Mülheim  
St. Clemens Oberhausen  
Herz Jesu Oberhausen  
St. Marien Oberhausen  
St. Pankratius Oberhausen

(2) Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden und sonstiger katholischer Träger sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

(3) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen".

(4) Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Sitz des Verbands ist Essen.

(6) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

(8) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.

(9) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Mitarbeitervertretungsordnung und die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweiligen Fassungen an.

## § 2 Organe

Der Verband handelt durch

die Verbandsvertretung,  
den Verwaltungsrat,  
die Geschäftsführung.

## § 3 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das nach § 25 VVG vorgesehene Organ des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Amtes bestimmt werden.

Bei der Bestimmung ist die Mitgliedschaft in einem örtlichen Kuratorium nach § 8 als besondere Sachkunde zu berücksichtigen.

(3) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, sein erster und zweiter Stellvertreter aus dem der gewählten Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände für jeweils drei Jahre gewählt.

(5) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

## § 4 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

- a) grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Berufung und Abberufung der zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entlastung des Verwaltungsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

- e) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beteiligung an Gesellschaften.

## § 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist der Ausschuss der Verbandsvertretung nach § 26 VVG und wird von der Verbandsvertretung bestellt. Er vertritt den Verband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Anordnung und der Beschlüsse der Verbandsvertretung gemäß § 4.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die der Katholischen Kirche angehören müssen, nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sind und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen. Bis zu drei Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Außerdem sollen dem Verwaltungsrat je ein Mitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.

(4) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Essen.

(6) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt jedoch solange weiter, bis neue Mitglieder berufen sind. Ausscheidende Mitglieder können erneut berufen werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Verwaltungsrat für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

(10) Der Verwaltungsrat wählt die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

(11) Der Verwaltungsrat zeichnet durch die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/ seines Stellvertreterin/ Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern unter Beidrückung des Siegels des Verbandes.

(12) Einberufung, Ladungsfrist und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:

- a) Überwachung der Bildung von Kuratorien,
- b) Anstellung, Bevollmächtigung, Kündigung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Die/der erste Geschäftsführerin/Geschäftsführer bei Bildung des Zweckverbandes wird vom Bischöflichen Generalvikar ernannt.
- c) Feststellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan),
- e) Entscheidung über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gesamtwert von mehr als € 50.000,
- f) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
- g) grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,
- h) Beratung des der Verbandsvertretung vorzulegenden Jahresabschlusses,
- i) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.

## § 7 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Einrichtungen wird eine hauptberufliche Geschäftsführerin/ein hauptberuflicher Geschäftsführer berufen. Sie/Er ist Bevollmächtigte(r) des Verbandes und leitet unter Mitwirkung des Verwaltungsrates eigenverantwortlich die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe dieses Statutes und der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates.

(2) Dabei hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie/Er hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu besorgen.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer muss der Katholischen Kirche angehören, darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein und muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie/ihn zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

(4) Die Bevollmächtigung ist zeitlich zu begrenzen und darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Erneute Bevollmächtigungen sind möglich. Dienstvertrag, Bevollmächtigung und erneute Bevollmächtigung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates. Ohne

diese Zustimmung darf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihre/seine Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht, wenn mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ein Dienstvertrag gemäß den Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung abgeschlossen ist.

(5) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann durch Beschluß des Verwaltungsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; dies gilt nicht für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile.

(6) Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann sie/er an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

(7) Für die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt die Dienstordnung für die Geschäftsführung.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat in folgenden Fällen die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen:

- a) Abschluss und Änderungen von Verträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern,
- b) Feststellung des Stellenplans für die Geschäftsstelle,
- c) Anschaffungen oder sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- f) Prozessführung als klagende Partei, wenn das mutmaßliche Risiko den Betrag von 25.000 € übersteigt,
- g) Erteilung und Widerruf von Untervollmachten und Befugnissen nach Abs. 6,
- h) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen,
- i) Gewährung und Erhöhung von Ruhegehaltszusagen,
- j) Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan hinausgehen,
- k) Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche und hierzu gehörender Nebenbereiche sofern nicht im Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen,
- l) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
- m) Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahme-kriterien,
- n) Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen,
- o) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten.

## § 8 Örtliche Kuratorien

(1) Am Sitz jeder beteiligten Kirchengemeinde ist ein örtliches Kuratorium zu bilden.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbandssorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtungen zu

pflegen, die pastorale Arbeit zu fördern und Trägeraufgaben in den örtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.

(3) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien.

### § 9

#### Auskunfts- und Berichtspflicht

(1) Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf Verlangen des Verwaltungsrates hat die Geschäftsführung diesem oder dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

- a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,
- b) die Lage des Verbandes und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungsstruktur, Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie über die Ereignisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben,
- c) außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

(4) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung zeitnah aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch den Abschlußprüfer zu prüfen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

### § 10

#### Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der örtlichen Kuratorien haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

### § 11

#### Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für den Bedarf an Tageseinrichtungen wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ein Entwurf eines Bedarfsplanes mit folgendem Inhalt aufgestellt:

- a) Grundsätze für die Berechnung von Platzzahlen,

b) Zeitraum für die Gültigkeit des Planes,

c) Festlegung der Anzahl der Einrichtungen mit Gruppenzahl- und -stärke sowie der Termine für die Umsetzung.

(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes wird vom Verwaltungsrat festgestellt und bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates.

### § 12

#### Schlichtung

(1) Hat der Verwaltungsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Verwaltungsrat eine Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates herbeiführen.

(2) Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Verwaltungsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Verwaltungsrat gegenüber geltend zu machen. Besteht der Verwaltungsrat trotzdem auf der Ausführung des Beschlusses oder der Weisung, so kann sie eine Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates herbeiführen. Der Verbandsvertretung ist davon schriftlich Mitteilung zu geben.

(3) Befassen sich die Verbandsvertretung oder der Verwaltungsrat mit der Bitte der Geschäftsführung auf Entscheidung nicht in angemessener Zeit, so hat die Geschäftsführung das Recht, unmittelbar eine Vorlage an das Bischöfliche Generalvikariat zu machen. Der Verbandsvertretung und dem Verwaltungsrat ist davon schriftlich Mitteilung zu geben. Nach Anhörung der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates kann das Bischöfliche Generalvikariat das Notwendige anordnen.

(4) Hat der Pfarrer einer beteiligten Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer in der beteiligten Kirchengemeinde gelegenen Tageseinrichtung für Kinder beauftragt werden soll, schwerwiegende Bedenken, die auch in der Anhörung im örtlichen Kuratorium nicht beseitigt werden konnten, so entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Pfarrers endgültig.

### § 13

#### Bischöfliche Aufsicht

(1) Zur Durchführung der Bischöflichen Aufsicht kann das Bischöfliche Generalvikariat zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsvertretung oder des Verwaltungsrates Beauftragte bestellen. Diesen sind Einladungen und Unterlagen wie den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates zuzustellen. Auf Verlangen sind diesen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu geben.

(2) Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege hat der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. das Entsendungsrecht für einen Beauftragten zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verwaltungsrates. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 14

Übergang der Trägerschaft einer  
Tageseinrichtung für Kinder auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband hat durch gesonderten Beschluss des Kirchenvorstandes nach einem vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Muster zu erfolgen.

## § 15

## Schlussbestimmungen

(1) Der Verband kann um weitere Kirchengemeinden erweitert werden. Die den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben ihre Zustimmung zur Bildung des Verbandes mit der Zustimmung zur Beteiligung weiterer Kirchengemeinden verbunden. Bei der Erweiterung müssen die weiteren Kirchengemeinden ihre Zustimmung zur Beteiligung mit der Zustimmung zur weiteren Aufnahme von Kirchengemeinden verbinden.

(2) Die Geschäfts-/ Dienstordnungen nach §§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 12, 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 werden vom Bischöflichen Generalvikariat erlassen.

(3) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und ersetzt das Statut vom 01.03.2008.

**Nr. 21 Änderung der Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Gemäß § 15 Abs. 2 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen werden die Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder (KABl. 2006, S. 139 ff.) wie folgt geändert:

1. § 1 (Sitzungen) des Abschnittes A. (Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um folgenden Satz ergänzt: "Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden."

2. § 2 (Beschlussfassung) Abs. 3 des Abschnittes A. (Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen."

3. § 3 (Sitzungsniederschrift) des Abschnittes A. (Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) erhält die neue Überschrift "Sitzungsniederschrift".

4. § 1 Abs. 2 des Abschnittes B. (Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden."

5. § 2 (Beschlussfassung) Abs. 3 des Abschnittes B. (Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen."

6. § 2 Abs. 2 Satz 4 des Abschnittes B. (Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird wie folgt neu gefasst: "Bei der Mindestbesetzung ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von drei Mitgliedern erforderlich."

7. § 1 (Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers) des Abschnittes C. (Dienstordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtung für Kinder im Bistum Essen) erhält die Nummerierungen a) bis i) und wird nachfolgend wie folgt neu gefasst:

## "§ 1

Verantwortung der Geschäftsführerin/des  
Geschäftsführers

Die Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die Leitung des Verbandes und seiner Einrichtungen ergibt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes der Einrichtungen,
- b) Personalverwaltung, Stellenplanung, Personalbeschaffung sowie Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Grundordnung für den kirchlichen Dienst,
- c) Sicherstellung der Qualitätserfordernisse,
- d) Sicherstellung der beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter,
- e) Vorbereitung des Bedarfsplanes,
- f) Finanz- und Rechnungswesen,
- g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
- h) Beschaffungswesen und Sachausstattung der Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- i) Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes."

8. § 2 (Stellvertretung) des Abschnittes C. (Dienstordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird wie folgt geändert und insgesamt neu gefasst:

## "§ 2 Stellvertretung

(1) Zur Absicherung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes wird der/die jeweilige Leiter/in des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung zum/zur Ständigen Abwesenheitsvertreter/in des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bestimmt.

(2) Sollte auch der/die Leiter/in des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung verhindert sein, werden als dessen/deren Ständige Abwesenheitsvertreter/innen der/die Mitarbeiter/innen des Referates Recht, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, als jeweils einzeln vertretungsberechtigte Abwesenheitsvertreter/innen bestimmt.

(3) Die Abwesenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des/der Leiters/Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

(4) Aufgabe der jeweiligen Stellvertretung ist die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei dessen/deren Abwesenheit, insbesondere in Fällen der Erkrankung, des Urlaubs oder sonstiger längerer Abwesenheit.

(5) Die namentliche Bekanntgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Verbandes, des/der Leiters/in des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung sowie der Mitarbeiter/innen des Referates Recht mit Befähigung zum Richteramt gemäß vorstehendem Absatz 2, die jeweils einzelvertretungsberechtigt zur Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin berufen sind, werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht."

9. § 1 (Zusammensetzung des Kuratoriums) des Abschnittes D. (Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird wie folgt neu gefasst:

### "§ 1 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:

- a) der Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinde oder ein von ihm benannter Priester des Pastoralteams,
- b) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- c) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören,
- d) eine Leiterin/ein Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder. Sie/er wird von den Leiterinnen/

Leitern der auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gewählt,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:

a) ein in Absprache mit dem Pfarrer vom Bischöflichen Generalvikariat für die Mitarbeit im Kuratorium beauftragtes Mitglied des Pastoralteams,

b) zwei weitere vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Bei mehr als fünf Tageseinrichtungen innerhalb der Pfarrei ist nach vorstehendem Absatz 1 Buchstabe d) ein/eine weiterer/weitere Leiter/Leiterin zu wählen und kann die nach vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehene Anzahl auf vier erhöht werden.

10. § 2 (Tätigkeit des Kuratoriums) Abs. 2 des Abschnittes D. (Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) erhält die Nummerierungen a) bis e) und wird nachfolgend wie folgt gefasst:

"(2)Es ist insbesondere zuständig für:

- a) Einbindung der Tageseinrichtung in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,
- b) Förderung der religionspädagogischen Arbeit,
- c) die Entsendung von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen sowie in die Elternversammlung,
- d) die Beratung über bauliche Maßnahmen,
- e) die Anhörung bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder."

11. § 3 (Sitzungen) Abs. 3 des Abschnittes D. (Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt.

"Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlanges stattfinden."

12. § 4 (Beschlussfassung) Abs. 1 des Abschnittes D. (Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

"Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der Anwesenheit des Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben."

13. § 4 (Beschlussfassung) Abs. 3 des Abschnittes D. (Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

“Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.”

Die Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Essen, 21.12.2009

Dr. Hans-Werner Thönnnes  
Generalvikar

**Nr. 22 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

Nachstehend werden die Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Essen, 21.12.2009

Dr. Hans-Werner Thönnnes  
Generalvikar

**Nr. 23 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

§ 1

Gemäß § 15 Abs. 2 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen werden nachstehende Geschäfts-/Dienstordnungen erlassen:

A.

Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, mindestens einmal im Kalenderjahr. Ist noch kein Vorsitzender gewählt, so beruft ein vom Bischöflichen Generalvikariat Beauftragter die Verbandsvertretung ein.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung auf Verlangen von mindestens zwei Kirchengemeinden oder auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariats einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der Verbandsvertretung dafür stimmt. Die Teilnahme ist zu versagen, wenn die Mehrheit der Verbandsvertretung gegen die Teilnahme stimmt.

(5) Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das älteste Mitglied die Leitung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben sich zu Beginn auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kirchengemeinden gegeben.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jede Kirchengemeinde einheitlich eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Kirchengemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen in der Verbandsvertretung werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Sind Mitglieder der Verbandsvertretung an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung auch nicht anwesend sein.

§ 3

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Der Vorsitzende leitet allen Kirchengemeinden Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind entsprechend ihrem Inhalt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer schriftlich bekannt zu geben.

## B.

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1  
Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, mindestens viermal im Kalenderjahr. Ist noch keine Vorsitzende/kein Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt, so beruft der Vorsitzende der Verbandsvertretung den Verwaltungsrat ein.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn sie/er dies für erforderlich hält oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates dafür stimmen. Die Teilnahme ist zu versagen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gegen die Teilnahme stimmt.

(5) Die Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das älteste Mitglied die Leitung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 2  
Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei der Mindestbesetzung ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von drei Mitgliedern erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen im Verwaltungsrat werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Sind Mitglieder des Verwaltungsrates an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung auch nicht anwesend sein.

§ 3  
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4  
Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind entsprechend ihrem Inhalt der Verbandsvertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer schriftlich bekannt zu geben.

## C.

Dienstordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1  
Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die Leitung des Verbandes und seiner Einrichtungen ergibt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes der Einrichtungen,
- b) Personalverwaltung, Stellenplanung, Personalbeschaffung sowie Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Grundordnung für den kirchlichen Dienst,
- c) Sicherstellung der Qualitätserfordernisse,
- d) Sicherstellung der beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter,
- e) Vorbereitung des Bedarfsplanes,
- f) Finanz- und Rechnungswesen,
- g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
- h) Beschaffungswesen und Sachausstattung der Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- i) Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 2  
Stellvertretung

(1) Zur Absicherung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes wird der/die jeweilige



Leiter/in des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung zum/zur Ständigen Abwesenheitsvertreter/in des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bestimmt.

(2) Sollte auch der/die Leiter/in des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung verhindert sein, werden als dessen/deren Ständige Abwesenheitsvertreter/innen der/die Mitarbeiter/innen des Referates Recht, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, als jeweils einzeln vertretungsberechtigte Abwesenheitsvertreter/innen bestimmt.

(3) Die Abwesenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des/der Leiters/Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

(4) Aufgabe der jeweiligen Stellvertretung ist die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei dessen/deren Abwesenheit, insbesondere in Fällen der Erkrankung, des Urlaubs oder sonstiger längerer Abwesenheit.

(5) Die namentliche Bekanntgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Verbandes, des/der Leiters/Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung sowie der Mitarbeiter/innen des Referates Recht mit Befähigung zum Richteramt gemäß vorstehendem Absatz 2, die jeweils einzelvertretungsberechtigt zur Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin berufen sind, werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

### § 3

#### Regionalleitungen

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers stellt diese/dieser nach Maßgabe des Stellenplanes Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter als Regionalleitungen ein.

(2) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter nehmen in den örtlichen Kuratorien die Vertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wahr.

### § 4

#### Dienstaufsicht und Dienstgebervertretung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte(r) der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter vertreten die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer als Dienstvorgesetzte gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Einrichtungen und sind Dienstgebervertreter im Sinne § 2 Absatz 2 MAVO.

### § 5

#### Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung bei den Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers errichtet diese/dieser eine Geschäftsstelle.

(2) Die Personal- und Sachausstattung richtet sich nach dem Stellen- und Wirtschaftsplan.

### D.

Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

### § 1

#### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:

a) der Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinde oder ein von ihm benannter Priester des Pastoralteams,

b) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,

c) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören,

d) eine Leiterin/ein Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder. Sie/er wird von den Leiterinnen/Leitern der auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gewählt,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:

a) ein in Absprache mit dem Pfarrer vom Bischöflichen Generalvikariat für die Mitarbeit im Kuratorium beauftragtes Mitglied des Pastoralteams,

b) zwei weitere vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Bei mehr als fünf Tageseinrichtungen innerhalb der Pfarrei ist nach vorstehendem Absatz 1 Buchstabe d) ein/eine weiterer/weitere Leiter/Leiterin zu wählen und kann die nach vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehene Anzahl auf vier erhöht werden.

### § 2

#### Tätigkeit des Kuratoriums

(1) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Tageseinrichtungen für Kinder stellt das Kuratorium die Verbindung zwischen der beteiligten Kirchengemeinde und der Geschäftsführung des Verbandes sicher.

(2) Es ist insbesondere zuständig für:

a) Einbindung der Tageseinrichtung in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,

b) Förderung der religionspädagogischen Arbeit,

c) die Entsendung von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen sowie in die Elternversammlung,

- d) die Beratung über bauliche Maßnahmen,  
e) die Anhörung bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder.

### § 3 Sitzungen

- (1) Die Vertreterin/der Vertreter der Geschäftsstelle des Verbandes führt den Vorsitz im Kuratorium.  
(2) Sie/er lädt zur konstituierenden Sitzung und nach Bedarf zu weiteren Sitzungen die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.  
(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder des Bischöflichen Generalvikariates ist eine Sitzung einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.  
(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Bei Bedarf kann die/der Vorsitzende auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn dies erforderlich ist und das Kuratorium nichts anderes beschließt.  
(5) Die nach § 13 des Statutes des Zweckverbandes Beauftragten sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Verbandes haben stets Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums.  
(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

### § 4 Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden erschienen ist. Ist es nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der Anwesenheit des Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben.  
(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Mindestbesetzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums ist nicht zulässig. Beschlüsse nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.  
(3) Die Abstimmungen im Kuratorium werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.  
(4) Sind Mitglieder des Kuratoriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung auch nicht anwesend sein.

### § 5 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.  
(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Kuratoriums Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

### § 6

Die vorstehenden Geschäfts-/Dienstordnungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

#### **Nr. 24 Bekanntgabe des Geschäftsführers, des Leiters des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung sowie der Mitarbeiterinnen des Referates Recht, die die Befähigung zum Richteramt besitzen gemäß Abschnitt C (Dienstordnung für die Geschäftsordnung) § 2 (Stellvertretung) Abs. 4 der Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen**

1. Geschäftsführer des Verbandes ist Herr Peter Wenzel.
2. Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen und Personalverwaltung ist Herr Carsten Ossig.
3. Die Mitarbeiterinnen des Referates Recht mit der Befähigung zum Richteramt, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind, sind Frau Birgit Andrick und Frau Christiane HieBerich.

Essen, 21.12.2009

Dr. Hans-Werner Thönnies  
Generalvikar

---

Herausgegeben, verlegt und gedruckt von der Kanzlei im Bischöflichen Generalvikariat, Tel.: 0201/2204-317,  
Fax: -570, E-Mail: [kanzlei@bistum-essen.de](mailto:kanzlei@bistum-essen.de), Postfach 10 04 64, 45004 Essen.  
Bezugspreis: € 23,00 jährlich.  
Beilagen: "Liturgischer Kalender" monatlich.  
Postvertriebsstück K 21871